

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Raum 33 · Waldschulallee 31 · 14055 Berlin · Tel.: 9029-25124 · Fax: 9029-25127
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: www.pr-cw.de

Unsere nächste **PERSONALVERSAMMLUNG** findet am
Dienstag, den 29.11.2022 um 12 Uhr
im Delphi-Filmtheater, Kantstr. 12 a, 10623 Berlin statt.

Die Veranstaltung wird durch Gebärdensprachdolmetscher*innen begleitet.
Alle Kolleg*innen haben das Recht, an der Personalversammlung teilzunehmen.
Bitte berücksichtigen Sie den Termin bei den schulischen Planungen.

20. Mai 2022

LIEBE KOLLEG*INNEN,

HÖHERGRUPPIERTE GRUNDSCHULLEHRER*INNEN MÜSSEN BIS ZUM 31. JULI FORTBILDUNGEN NACHWEISEN

Grundschullehrer*innen, die zum 1. August 2019 in die E 13 höhergruppiert beziehungsweise in die A13 befördert wurden, haben sich verpflichtet, sich in den drei Jahren nach der Höhergruppierung im Umfang von 30 Zeitstunden in den Bereichen Fachdidaktik, Fachwissenschaft oder Heterogenität fortzubilden. Die Dreijahresfrist endet am 31. Juli dieses Jahres. Falls Sie zur Gruppe der ab August 2019 Höhergruppierten gehören, müssen Sie bis dahin eine von Ihrer Schulleitung unterschriebene Bestätigung über die Erfüllung der Fortbildungspflicht bei der Personalstelle für Ihre Personalakte einreichen. Ihre Fortbildungsdokumentation wird von Ihrer Schulleitung im digitalen Lehrerinformations- und Verwaltungsverfahren (LIV) erfasst.

Folgende Fortbildungen können angerechnet werden:

1. **Alle Fortbildungen der Regionalen Fortbildung Berlin** erfüllen die Bedingungen, **auch Regionalkonferenzen**.
2. **Studientage** Ihrer Schule zur Unterrichts- und Schulentwicklung. Diese können mit acht Stunden angerechnet werden.

3. **Weitere Fortbildungen und Fachtage** von Universitäten, Instituten, dem LISUM (Fachtage), Stiftungen, von Schulbuchverlagen und vergleichbaren Anbietern.

Nicht anrechnungsfähig sind Erste-Hilfe-Kurse und über die Krankenkassen absolvierte Kurse wie Yoga o.ä.

Die Senatsverwaltung verweist auf die Möglichkeit, über Ihre Schulleitung eine Fristverlängerung zu beantragen, falls Sie die Fortbildungsverpflichtung bisher noch nicht erfüllen konnten. Die Personalstelle prüft in diesem Falle den Antrag.¹

FREISTELLUNG FÜR KINDERBETREUUNG INFOLGE DER COVID-PANDEMIE

Wer sein Kind pandemiebedingt zuhause betreuen muss und deshalb nicht arbeiten kann, hat auch im Jahr 2022 Anspruch auf **Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz** und auf **Kinderkrankengeld**. Die entsprechenden Regelungen wurden angepasst und verlängert. Über die Regelungen informiert die Senatsverwaltung für Finanzen in den Rundschreiben IV Nr. 17/2022 und IV Nr. 18/2022.²

Im Folgenden eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte:

Für Angestellte

Der zeitlich erhöhte Anspruch auf **Kinderkrankengeld** zur Betreuung von erkrankten Kindern bis 12 Jahre wurde bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert. Je Elternteil besteht für jedes Kind der Anspruch auf Kinderkrankengeld für 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Für Alleinerziehende besteht der Anspruch je Kind für 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf 65 Arbeitstage bzw. auf 130 Arbeitstage für Alleinerziehende begrenzt. Das Kinderkrankengeld ist etwas niedriger als das Nettogehalt.

Bis zum 23. September 2022 sind auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes die *Anspruchsvoraussetzungen* für den Bezug von Kinderkrankengeld gegeben, wenn es pandemiebedingt zuhause betreut werden muss.

Angestellte, die privat versichert sind oder deren Kind privat versichert ist, haben keinen Anspruch auf das Kinderkrankengeld. Sie können die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen. (SenFin Rundschreiben IV Nr. 18/2022)

Die **Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz**, § 56 Absatz 1a Satz 5 wird in Rundschreiben IV Nr. 17 der Senatsverwaltung für Finanzen festgelegt. Sie dürfte für die Beschäftigten im Allgemeinen günstiger sein, da bei einer Fünf-Tage-Woche für einen Zeitraum von 34 Arbeitstagen (67 für Alleinerziehende) das Entgelt ungekürzt fortgezahlt wird. Danach besteht noch Anspruch auf 16 Tage Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung. Ab dem 28. März 2022 beginnt der Jahreszeitraum neu, ab dem wieder Anspruch auf Entschädigung für 34 Arbeitstage besteht. Eine Übertragungsmöglichkeit von Tagen aus dem letzten Gewährungszeitraum besteht nicht.

¹ Quelle: <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/anerkennung-der-befaeahigung-fuer-den-laufbahnzweig-der-lehrkraft-mit-dem-lehramt-an-grundschulen-nach-8a-bildungslaufbahnverordnung-blvo/>

² <https://www.pr-cw.de/senfin-rs-17-22> und <https://www.pr-cw.de/senfin-rs-18-22>

Zwischen Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und Kinderkrankengeld besteht kein Vorrang, sondern ein Ausschlussverhältnis. Das heißt, Arbeitnehmer*innen können zwischen den Leistungen wählen. Zudem werden die Tage, in denen Arbeitnehmer*innen Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten hat, nicht auf die Kinderkrankengeldtage angerechnet.

Für Beamt*innen

Auf Beamt*innen werden beide Regelungen systemgerecht übertragen.

Ihnen steht analog zur Freistellung mit Kinderkrankengeld **Sonderurlaub** aus persönlichen Gründen nach § 7 Absatz 1 Sonderurlaubs-Verordnung (SUrIVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. lit b) und Absatz 3 AV SUrIVO unter Fortbezahlung der Dienstbezüge zu. Dieser kann allerdings nur bis zu 25 Arbeitstage (45 bei Alleinerziehenden) für jedes Kind, höchstens 65 (130 bei Alleinerziehenden) für mehrere Kinder betragen.

Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Analog zum Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz steht Beamt*innen **Dienstbefreiung** unter Fortzahlung der Bezüge nach § 59 des Landesbeamtengesetzes von bis zu 34 Tagen bei einer Fünf-Tage-Woche zu.

Ab dem 24. September 2022 können die Freistellungstage nur noch im Falle einer Erkrankung des Kindes genutzt werden. (SenFin Rundschreiben IV Nr. 18/2022)

SONDERURLAUB ZUR SICHERSTELLUNG DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER VERLÄNGERT

Die Sonderurlaubsregelung zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, die aufgrund der Pandemie erforderlich sind, ist laut Rundschreiben IV 19 / 2022 der Senatsverwaltung für Finanzen bis zum 30. Juni 2022 verlängert worden.³

KÜNDIGUNG VON FIRMENTICKETABONNEMENTS

Zum 1. März 2022 trat das neue „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ in Kraft. Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) werden das Gesetz umsetzen und die Kündigungsbedingungen ändern: Nach Ende der festen Vertragslaufzeit von zwölf Monaten kann das Firmenticketabonnement jederzeit zum Ende eines Monats, auch des laufenden Monats, gekündigt werden. Es ist nicht notwendig, einen Kündigungsgrund anzugeben. Wenn Sie kündigen wollen, senden Sie eine E-Mail an **firmenticket@senbjf.berlin.de** mit der Abo-Nummer und dem gewünschten Zeitpunkt der Kündigung. Die Kündigung selbst erfolgt dann durch die Kolleg*innen des Firmenticket-Teams gegenüber der BVG, da nur der Firmenticket-Vertragspartner (SenBJF) das Firmenticket kündigen kann. Danach erhalten Sie von der BVG die Kündigungsbestätigung.

Bleiben Sie gesund

Ihr Personalrat

³ <https://www.pr-cw.de/senfin-rs-19-22>